

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

70. Jahrgang

Heft 1

2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gab es das Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen?*

Von

KARL UBL

*Nota: quod sine litteris non credantur mandata dominica*¹.

Kaum ein anderer karolingischer Herrscher erfuhr in den letzten hundert Jahren eine derart drastische Neubewertung wie Ludwig der Fromme. Die positive Einschätzung seiner Reformpolitik geht in erster Linie auf den Aufsatz von Theodor Schieffer über „Die Krise des karolingischen Imperiums“ (1957)² zurück, drang aber erst durch den Sammelband über Ludwig als „Charlemagne’s Heir“³ in das Bewusstsein einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit. In den jüngsten

*) Ursprünglich vorgetragen auf dem Workshop ‘Kapitularen der Karolingerzeit’, der aus Anlass des 65. Geburtstages von Gerhard Schmitz am 10./11. Februar 2012 an der Universität Tübingen stattfand.

1) Glosse zu Codex Theodosianus 1, 3, 1, in: Berlin, Staatsbibliothek, Lat. qu. 150, fol. 3r. (Die Handschrift befindet sich seit 1945 in der Krakauer Biblioteka Jagiellonska).

2) Theodor SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift Gerhard Kallen, hg. von Josef ENGEL und Hans Martin KLINCKENBERG (1957) S. 1-15.

3) Vgl. besonders Nikolaus STAUBACH, ‘Des großen Kaisers kleiner Sohn’. Zum Bild Ludwigs des Frommen in der älteren deutschen Geschichtsforschung, in: Charlemagne’s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious, hg. von Roger COLLINS / Peter GODMAN (1990) S. 701-721 und Philippe DEPREUX, Louis le Pieux reconsidéré? À propos des travaux récents consacrés à »l’héritier de Charlemagne« et à son règne, Francia 21/1 (1994) S. 181-212. Jetzt grundlegend: Mayke DE JONG, The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the

Veröffentlichungen wird nicht mehr wie ehemals die Schwäche des Herrschers an den Pranger gestellt, sondern seine manchmal ungezügelte Aggressivität als Auslöser für die Revolten der 830er Jahre verantwortlich gemacht⁴. In dieses Bild eines tatkräftigen Herrschers fügt sich die These gut ein, dass Ludwig auch die Verbreitung von Rechtsbüchern neu und effizient organisierte. Diese These äußerte Rosamond McKitterick erstmals in ihrem Buch „The Carolingians and the Written Word“⁵ aus dem Jahr 1989. McKitterick behauptete, die Verbreitung von Leges-Handschriften sei systematisch vom Hof aus betrieben und in einem eigens dafür eingerichteten „Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen“ organisiert worden. Diese These ist seither in der Forschung zur Karolingerzeit auf ein breites Echo gestoßen, nicht zuletzt weil sie auf der Autorität von Bernhard Bischoff beruhte und von Hubert Mordek aufgegriffen, erweitert und in seiner *Bibliotheca capitularium kanonisiert* wurde⁶. Historiker aus unterschiedlichen Forschungsbereichen gehen in ihren Arbeiten ganz selbstverständlich von der Existenz eines Leges-Skriptoriums aus⁷.

Wenn drei der bedeutendsten Koryphäen der Erforschung karolingischer Handschriften für die Existenz des Leges-Skriptoriums eintreten, scheint kaum ein Zweifel daran gerechtfertigt. Eine erneute Beschäftigung mit dieser Thematik erscheint mir aber vor allem des-

Pious, 814-840 (2009); Courtney M. BOOKER, *Past Convictions. The Penance of Louis the Pious and the Decline of the Carolingians* (2009).

4) Marios COSTAMBEYS / Matthew INNES / Simon MACLEAN, *The Carolingian World* (2011) S. 215.

5) Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word* (1989) S. 57-60.

6) Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regni Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 422 f.

7) Detlef LIEBS, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 38, 2002) S. 111; Patrick WORMALD, *The Making of English Law. King Alfred to the Twelfth Century 1: Legislation and its Limits* (1999) S. 62-67; Alice RIO, *Legal Practice and the Written World in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500-1000* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series, 2011) S. 132; Thomas FAULKNER, *Carolingian Kings and the leges barbarorum*, *Historical Research* 86 (2013) S. 443-464, hier S. 446. Vorbehalte zur Verbindung mit dem Hof äußerten: Theo KÖLZER, *Kaiser Ludwig der Fromme (814-840) im Spiegel seiner Urkunden* (Vorträge, Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, G 401, 2005) S. 23; Stuart AIRLIE, *The aristocracy in the service of the state in the Carolingian period*, in: *Der Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE / Walter POHL / Helmut REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, 2006) S. 93-112, hier S. 100.

halb geboten, weil die Handschriften des Leges-Skriptoriums zwar als Gruppe identifiziert, jedoch kaum oder nur unzulänglich beschrieben wurden. Bischoff hat sich dazu ebenso wenig geäußert wie Hubert Mordek, und in dem Aufsatz von Rosamond McKitterick über „Die Arbeit des Leges-Skriptoriums“⁸ widmet sich gerade eine halbe Seite der paläographischen und kodikologischen Charakterisierung der Gruppe. Patrick Wormald begnügte sich mit der Bemerkung: „One need not spend long with these manuscripts to perceive their consistency in presentation of clauses, titles and title-lists“⁹. Im Unterschied zu anderen seriell produzierten Handschriftengruppen wie den berühmten Alkuin-Bibeln¹⁰ und dem Martinellus-Corpus¹¹ – beide aus Tours – sind die Exemplare des Leges-Skriptoriums bislang in ihrer Charakteristik nicht angemessen beschrieben worden. Aber nicht nur in dieser Hinsicht besteht eine Forschungslücke, es ist auch nicht beachtet worden, dass Bischoff, McKitterick und Mordek unterschiedliche Meinungen über den Umfang, den Ort und die Herstellung der Handschriften vertreten haben. Ich werde daher im ersten Teil meines Beitrags skizzieren, wie es forschungsgeschichtlich zur Etablierung dieses Konzepts kam und wie sich die Wertungen der drei Historiker voneinander unterscheiden. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Problem des archimedischen Punktes: Welche Handschrift kann den Ausgangspunkt für die Zuordnung der Gruppe zum Hof Ludwigs des Frommen bilden? Drittens möchte ich zum Abschluss auf einige Exemplare der Gruppe eingehen, die dadurch hervorstechen, dass sie eine seit 802 ausgemusterte Fassung der Lex Salica enthalten. Patrick Wor-

8) Rosamond MCKITTERICK, Zur Herstellung von Kapitularien. Die Arbeit des Leges-Skriptoriums, *MIÖG* 101 (1993) S. 3-16.

9) WORMALD, Making (wie Anm. 7) S. 62.

10) Bonifatius FISCHER, Die Alkuin-Bibel (Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 1, 1957); DERS., Lateinische Bibelhandschriften im frühen Mittelalter (Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 11, 1985) S. 203-403; David GANZ, Mass production of early medieval manuscripts: The Carolingian Bibles from Tours, in: *The early medieval Bible. Its production, decoration and use*, hg. von Richard GAMESON (1994) S. 53-62; Rosamond MCKITTERICK, Carolingian Bible production: the Tours anomaly, in: ebd. S. 63-77.

11) Martin HELLMANN, Die Auszeichnung der Textstruktur in einer biographischen Sammeledition der Karolingerzeit am Beispiel des »Weissenburger Martinellus«, in: *Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag*, hg. von Dorothea WALZ (2002) S. 243-262; DERS., Tironische Noten in der Karolingerzeit am Beispiel eines Persius-Kommentars aus der Schule von Tours (*MGH Studien und Texte* 27, 2000).

mald wies bereits auf die Eigentümlichkeit hin, dass sich in der Gruppe zwei Kopien der D-Version und drei Exemplare der E-Version, aber nur vier Abschriften der seit 802 gültigen K-Version befinden. Folglich stellte er die Frage: „Why should any sort of official source more often than not offer a text of the kingdom’s basic law which was two decades or more out of date? If the responsible commissioner was afflicted by slow communications or ‚cussedness‘, he was not after all close to the governing mind. Alternatively, that mind had priorities which were by modern standards eccentric“¹². In dieser Bemerkung scheint zwar die Sorge des Rechtshistorikers um eine rationale Gesetzgebungspolitik durch, die manche Historiker vielleicht als anachronistisch abtun würden, aber die Frage ist meines Erachtens durchaus berechtigt.

*

1. Das Konzept des Leges-Skriptoriums nahm seinen Ausgang von einer Bemerkung Bernhard Bischoffs in seiner Lateinischen Paläographie: „Ebenso scheint es, daß in einem vom Hofe abhängigen, in Tours-ähnlichem Stil arbeitenden Skriptorium eine größere Anzahl Leges- und Formulae-Handschriften produziert wurden, wie die öffentliche Rechtspflege sie brauchte. Ihre Entstehung dürfte in die Zeit der Kanzlerschaft des Abtes Fridugis von Saint-Martin (819-832) fallen“¹³. In der Anmerkung verweist Bischoff auf fünf Handschriften: Berlin, Staatsbibliothek, Lat. qu. 150; Vatikan, BAV, Reg. lat. 846, 852 und 857 sowie Warschau, Biblioteka Uniwersytecka, 1¹⁴. In seiner Analyse der Hofbibliothek Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 1976 ging er jedoch nicht auf diese Gruppe ein, sondern bemerkte nur in einer Anmerkung die „auffällige Schriftverwandtschaft einer Anzahl von Legeshandschriften aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts“, die es wahrscheinlich macht, „dass sie serienmäßig in einem Skriptorium, in dem französischer Stil herrschte, geschrieben wurden“¹⁵. In diese zwei Sätze von Bischoff lässt sich viel hineinlesen, aber geradezu

12) WORMALD, Making (wie Anm. 7) S. 62.

13) Bernhard BISCHOFF, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Grundlagen der Germanistik 24, 1979) S. 257.

14) Neuere Literatur zu diesen Handschriften wird im folgenden genannt. Vgl. auch www.leges.uni-koeln.de.

15) Bernhard BISCHOFF, Die Hofbibliothek unter Ludwig dem Frommen, in: DERS., Mittelalterliche Studien 3 (1981) S. 171-186, hier S. 180 Anm. 53 (erstmalig 1976).

ausgeschlossen wird, dass diese Handschriften am Hof selbst entstanden. Denn Bischoff widmet seine Analyse den wenigen Handschriften, die mit einiger Wahrscheinlichkeit am Hof Ludwigs des Frommen kopiert wurden, und grenzt diese Handschriften klar von den Leges-Handschriften ab, die er das eine Mal nach Tours, das andere Mal in eine Schreibschule mit „französischem Stil“ lokalisierte.

Rosamond McKitterick nahm diese Bemerkungen zum Ausgangspunkt für eine weitergehende Behauptung. In ihrem bahnbrechenden Werk über „The Carolingians and the Written Word“ zählte sie 13 Handschriften zu Bischoffs Gruppe und gab dem Entstehungsort den Namen „leges scriptorium“¹⁶. Sowohl hier als auch in späteren Veröffentlichungen beruft sie sich auf mündliche Mitteilungen Bischoffs über weitere Handschriften dieses Skriptoriums. Diese Angabe lässt sich nur schwer überprüfen, überrascht aber doch für die Pariser Handschrift 4418, welche Bischoff ausdrücklich der Hofschule und nicht dem Leges-Skriptorium zugeordnet hatte¹⁷. Angelpunkt ihrer Argumentation ist jetzt die Pariser Handschrift lat. 2718, die schon länger mit Abt Fridugis oder dem königlichen Notar und Mitbruder in Tours Hirminmaris in Verbindung gebracht wurde¹⁸. Diese Handschrift enthält die berühmten *Formulae imperiales* aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen und ist in weiten Teilen in Tironischen Noten verfasst worden. Die Praxis der Kuzschrift wird von McKitterick folglich als ein Kennzeichen des Leges-Skriptoriums identifiziert, ebenso wie die für Tours typische Schrift. Daraus folgert sie, dass diese Handschriften von Abt Fridugis in seiner Funktion als kaiserlicher Kanzler in Auftrag gegeben und möglicherweise am Hof selbst angefertigt worden seien. „That is, these legal codices reflect the activity of a small group of scribes presided over by the royal cancellarius and associated with

16) MCKITTERICK, *Written Word* (wie Anm. 5) S. 57-59; Paris, Bibl. Nationale, lat. 2718, 4408, 4418, 10756 und nouv. acq. lat. 204; St. Gallen, Stiftsbibliothek, 729; Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 991 und Reg. lat. 1431.

17) BISCHOFF, *Hofbibliothek* (wie Anm. 15) S. 180; vgl. jedoch Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts* (mit Ausnahme der wisigotischen), 3: Padua-Zwickau. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Birgit EBERSPERGER (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2014) S. 98: „Verwaltungszentrum in Frankreich“.

18) Theodor SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* 1 (1867) S. 121. Ein Vergleich mit den Urkunden konnte keine Ähnlichkeit mit der Schrift des Hirminmaris ergeben: Mark MERSIOWSKY, *Saint-Martin de Tours et les chancelleries carolingiennes*, *Annales de Bretagne* 111 (2004) S. 73-90, hier S. 83 f.

the royal court, possibly actually located at the court itself¹⁹. Nach McKitterick sind also die Schreiber zum Teil sehr wohl in Tours ausgebildet worden, waren aber am Hof des Kaisers und in seinem Auftrag tätig.

Was McKitterick in ihrem Buch auf einer Seite festhält, präzisiert sie einige Jahre später in ihrem Aufsatz über „die Arbeit des Leges-Skriptoriums“ aus dem Jahr 1993. Einerseits erweitert sie die These auf die Produktion von Kapitularien, welche auch innerhalb dieses Skriptoriums vor sich gegangen sein soll. Andererseits gibt sie einige paläographische Hinweise zur Identifizierung der Gruppe. „Wir treffen nicht nur auf die frühkarolingische Minuskel, sondern auch auf eine elegante, voll entwickelte Minuskel“²⁰. McKitterick gibt aber zu bedenken, dass, obwohl „offensichtlich die gleiche Gruppe von Schreibern in allen 13 Handschriften an der Arbeit war, es auch viele Verschiedenheiten in Duktus und Buchstabenformen zwischen den Schreibern gibt“²¹. Diese Unterschiede scheinen für sie aber nicht ins Gewicht zu fallen, denn sie erkennt in der Gruppe vor allem deutliche Ähnlichkeiten in der kodikologischen Ausführung: „in Format, Seiteneinteilung, Liniiierung, Einstecken der Löcher, Gebrauch von Titeln und Unzialschrift, [...] eine systematische und distinktive Hierarchie von Schriften“²². Ferner stellt sie erneut in den Raum, dass dieses Skriptorium am Hof unter dem Kanzler tätig war, und ergänzt, dass dieselben königlichen Notare, welche Urkunden erstellten, auch für die Verbreitung von Kapitularien und Leges verantwortlich waren. Die Arbeit des Skriptoriums habe dazu gedient, „offizielle Versionen“ und „Nachschlagewerke“²³ für die Vervielfältigung im ganzen Reich herzustellen.

Hubert Mordek schloss sich in der Bewertung der Gruppe weitgehend McKitterick an, erweiterte sie jedoch um vier Handschriften²⁴. Mordek glaubt auch, dass die „Anregung für solch umfangreiche höfi-

19) MCKITTERICK, *Written Word* (wie Anm. 5) S. 57.

20) MCKITTERICK, *Herstellung* (wie Anm. 8) S. 13.

21) Ebd. S. 13.

22) Ebd. S. 14.

23) Ebd. S. 14 f.

24) Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire (Section Médecine), H 136; Paris, Bibl. Nationale, lat. 4416, lat. 4627 und die verlorene Handschrift aus Beauvais. Unklar bleibt der Status von Paris 4416, da diese Signatur nur durch einen Druckfehler bei McKitterick auftaucht, da sie sich inhaltlich auf Paris 4418 bezieht. Mordek stellt dann sowohl 4416 als auch 4418 in seine Liste. Die verlorene Handschrift aus Beauvais, vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 1030 f., wird hier außer Acht gelassen, weil sich aus der Beschreibung des 18. Jahrhunderts keine

sche Rechtskompendium von ähnlichen Werken aus der Zeit Karls des Großen ausgegangen sein könnte²⁵. Diese Vermutung soll hier aber nicht weiter erörtert werden. Wichtiger ist vielmehr ein Einwand, den Mordek gegen die Ausführungen von McKitterick erhebt. In seinem Aufsatz über „Kapitularen und Schriftlichkeit“ aus dem Jahr 1996 weist er die Behauptung zurück, „das von Bernhard Bischoff entdeckte Leges-Skriptorium unter Ludwig dem Frommen habe etwas mit dem Entstehungsprozess der Kapitularen zu tun“²⁶. Ausschlaggebend ist für Mordek, dass man in den meisten Handschriften aus dieser Gruppe „vergebens nach Kapitularen“ sucht. Nur ausnahmsweise sei ein Kapitular in diese Handschriften aufgenommen worden, so zum Beispiel die *Decretio Childeberti* (596), die zur D und E-Fassung der *Lex Salica* gehörte und deshalb nicht als Beleg für die Aufnahme von Kapitularen zu werten ist. Mordek hielt demgegenüber fest, dass es unter Karl und Ludwig keinen „offiziellen *Liber capitularium*“²⁷ gegeben habe. Er begründet diesen Sachverhalt folgendermaßen: „Vielleicht vertrug es sich auch schlecht mit dem Grundcharakter der permanent auf Augenblicksanforderungen reagierenden und daher in rascher, formloser Folge erlassenen Kapitularen, in einem amtlichen Gesamtwerk schon unter Karl oder Ludwig als abgeschlossen zu erscheinen“²⁸. Nach Mordek handelt es sich folglich um ein Skriptorium, welches fast ausschließlich die *Leges* verbreiten ließ, nicht oder nur ausnahmsweise aber die Kapitularen.

Um diesen Teil zusammenzufassen, sei hervorgehoben, wie sehr sich das Konzept des Leges-Skriptoriums bei Bischoff, McKitterick und Mordek unterscheidet. Es fällt besonders auf, dass die Verbindung zum Hof Ludwigs des Frommen unterschiedlich bewertet wird. Während Bischoff das Skriptorium von den Produkten des Hofes deutlich abgrenzt und Mordek vorsichtig von einer „Nähe“ zum Hof ausgeht, postuliert McKitterick die Kopiertätigkeit am Hof des Kaisers unter der mutmaßlichen Leitung des Kanzlers. Wenn aber die Zuschreibung an Ludwig den Frommen gerechtfertigt sein soll, muss es einen nachweisbaren Bezug zum Herrscher geben. Es versteht sich nämlich

Aussagen hinsichtlich der Datierung und der Schrift machen lassen. Das Format („in-folio quarré“) scheint jedoch das übliche Maß zu überschreiten.

25) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 423.

26) Hubert MORDEK, *Kapitularen und Schriftlichkeit*, in: DERS., *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung* (2000) 307-339, hier S. 334 (erstmalig 1996).

27) Ebd. S. 337.

28) Ebd. S. 338.

von selbst, dass eine serienmäßige Produktion an sich nicht ausreicht, um eine Verbindungslinie zum Kaiser zu ziehen. In Tours wurden bekanntlich Bibeln, Martinellus-Handschriften und Priscian-Codices seriell kopiert, ohne dass dafür eine kaiserliche Initiative verantwortlich gemacht worden wäre. Die „Bücherfabrik an der Loire“²⁹ – wie sie Martin Hellmann etwas übertrieben nennt – war das leistungsfähigste Skriptorium seiner Zeit. Ich gehe daher zum zweiten Teil über, der sich speziell dem Problem des archimedischen Punktes zuwendet.

*

2. Während Bischoff sich zu dieser Frage nicht äußert und keiner Handschrift einen Vorzug einräumt, spricht sich McKitterick eindeutig dafür aus, in der Pariser Handschrift 2718 „das wichtigste Manuskript dieser Leges-Skriptorium-Gruppe“³⁰ zu sehen. Auch Mordek und Wormald bezeichnet die Handschrift als „Kronzeugen der Gruppe“³¹ und als „the flotilla’s flagship“³², aber beide Historiker scheinen sich zugleich von dieser Wertung zu distanzieren. Mordek stellt zwar seine Liste von Handschriften des Leges-Skriptoriums im Rahmen der Beschreibung von Paris lat. 2718 zusammen, aber er scheint diese Handschrift selbst nicht dazuzuzählen. Schließlich enthält dieser Codex gar keine *leges*, vielmehr wird der ganze erste Teil der Handschrift von theologischen Texten eingenommen, die auch im zweiten Teil immer wieder die Abfolge von Kapitularien und Formeln unterbrechen. Die Schrift in Tironischen Noten, nach Mordek nur „für wenige Insider lesbar“³³, spricht dagegen, dass von diesem Exemplar „weitere Abschriften gemacht werden konnten“³⁴. Patrick Wormald erhebt ähnliche Bedenken. Er zweifelt nicht an der Herkunft aus dem inneren Kreis der Verwaltung des Kaisers: „Yet overall it is a theological handbook“³⁵. Zuletzt hat sich David Ganz in einem Aufsatz in der Festschrift Mor-

29) HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11) S. 37.

30) MCKITTERICK, Herstellung (wie Anm. 8) S. 13. Die umfassendste Bibliographie bei MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 422-430; ferner HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11) S. 244 f. und zukünftig die Dissertation von Sarah Gross-Luttermann, Universität Bonn, zu den *Formulae imperiales*.

31) MORDEK, Schriftlichkeit (wie Anm. 26) S. 334.

32) WORMALD, *Making* (wie Anm. 7) S. 62.

33) Hubert MORDEK, Karolingische Kapitularien, in: DERS., *Studien* (wie Anm. 26) S. 55-80, hier S. 68.

34) MCKITTERICK, Herstellung (wie Anm. 8) S. 14.

35) WORMALD, *Making* (wie Anm. 7) S. 62.

dek eingehend mit der Handschrift beschäftigt³⁶. Auch Ganz betont ihren Ausnahmecharakter. Bereits das Querformat, bestehend aus unterschiedlich großen Pergamentresten, die vielleicht nach der Herstellung von Urkunden übriggeblieben seien, sei außergewöhnlich. Die theologischen Texte von Augustinus, Cyprian und anderen, welche den Hauptteil der Handschrift ausmachen, sind nach Ganz dagegen nicht ungewöhnlich, sondern decken thematisch grundlegende Themen der theologischen Wissensvermittlung ab. Ein weiterer Text, von Ganz erstmals ediert, habe dem elementaren Unterricht in theologischen Fragen gedient und könnte in der Hofkapelle Verwendung gefunden haben. Die Verbindung mit Tours wird auch von Ganz bestätigt: sowohl paläographisch durch die nur dort praktizierte Halibunziale³⁷ und durch die Form der karolingischen Minuskel als auch inhaltlich durch den darin enthaltenen Brief Karls des Großen an Alkuin. Der Codex stammt also aus dem Umkreis der für Ludwig tätigen Mönche aus Tours, die sowohl theologische Interessen pflegten als auch Zugang zu wichtigen Dokumenten aus der Verwaltung hatten, wie zu den nur in 2718 überlieferten Texten der *Formulae imperiales* und der *Divisio imperii*. Die Handschrift ging also mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Hände der Äbte und Kanzler Fridugis und Theoto oder des Notars und Mönchs Hirminmaris.

Angesichts ihres Ausnahmecharakters ist nur schwer vorstellbar, wie diese Handschrift als archimedischer Punkt für die Charakterisierung einer Gruppe dienen kann. Was das Format und die kodikologische Gestaltung der Handschrift belangt, ist das offensichtlich eine Sackgasse. Das Argument kann nur dann gelingen, wenn einer der Schreiberhände von 2718 auch in einer anderen Handschrift nachgewiesen

36) David GANZ, Paris BN Latin 2718: Theological Texts in the Chapel and the Chancery of Louis the Pious, in: *Scientia veritatis*. Festschrift für Hubert Mordek, hg. von Oliver MÜNSCH / Thomas ZOTZ (2004) S. 137-152. Die Handschrift wurde auch verwendet in *Explanaciones symboli aevi Carolini*, ed. Susan KEEFE (CC Cont. Med. 254, 2012); Susan KEEFE, A catalogue of works pertaining to the explanation of the creed in Carolingian manuscripts (*Instrumenta patristica et mediaevalia* 63, 2012).

37) Zur Halibunziale als „Fabrikmarke“ (Traube) von Tours vgl. Léopold DELISLE, *Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IX^e siècle*, in: *Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* 32/1 (1886) S. 29-56; Ludwig TRAUBE, *Paläographische Anzeigen* III, NA 27 (1902) S. 264-285, hier S. 268; Edward K. RAND, *A Survey of the Manuscripts of Tours* 1 (1929) S. 8; HELLMANN, *Martinelus* (wie Anm. 11) S. 246. Skeptisch dagegen BISCHOFF, *Katalog* 3 (wie Anm. 17) S. 79 aufgrund der kontaminierten Form der Halibunziale; eine Herkunft aus Tours sei „nicht beweisbar“.

werden kann. Eine solche Untersuchung ist aber bislang unterblieben. Als Kandidaten für eine Schriftgleichheit sind zwei Codices genannt worden. McKitterick bemerkt eine „Ähnlichkeit“³⁸ mit der Schrift im Reginensis 846 und in der Warschauer Leges-Handschrift. David Ganz beruft sich auf einen Hinweis von Professor Charles Wright, der einen mündlichen Hinweis von Bernhard Bischoff gehört haben will, nach der ebenfalls der Reginensis 846 paläographisch mit dem Pariser Codex 2718 verbunden sei³⁹. Hier stoßen wir auf ein häufig wiederkehrendes Problem: Weder werden die paläographischen Ähnlichkeiten benannt, noch wird überhaupt spezifiziert, auf welche Hände diese Behauptung zutrifft. Denn an beiden Handschriften haben mit Sicherheit mehrere Hände mitgewirkt.

Wenden wir uns zuerst der Warschauer Handschrift zu. Über die wenigen tironischen Noten gibt es bislang keine Vermutungen hinsichtlich einer Ähnlichkeit zur Pariser Handschrift, und es ist kaum denkbar, dass die Tironianistik in naher Zukunft so große Fortschritte macht, dass Handgleichheiten festzustellen wären. Im Übrigen ist die Warschauer Handschrift nach übereinstimmender Meinung in Tours geschrieben worden, und zwar in einer formvollendeten Minuskel, wie sie aus vielen Handschriften der Fridugis-Zeit bekannt ist⁴⁰. Sie wird durch eine ausgeprägte Schrifthierarchie charakterisiert, die für das Skriptorium von Tours kennzeichnend ist: durch die durchgängige Verwendung der Rustica für das Explicit und der Quadrata für das Incipit sowie durch den Rückgriff auf die Halibunziale als minderer Auszeichnungsschrift oder für Prologe. Darüber hinaus finden sich keine Ligaturen und keine Doppelformen in der Minuskel. Die Handschriften aus Warschau und aus Paris haben also beide einen Bezug nach Tours, doch dieselbe Hand findet man nicht. Denn alle Hände der Pariser Handschrift befinden sich kalligraphisch auf einem anderen Niveau: In der eher einfachen Pariser Handschrift, die der in Tours üblichen „Glossenschrift“⁴¹ entspricht, kommen Doppelformen und Ligaturen nämlich häufig vor. Ein Vergleich ist allein aufgrund des unterschiedlichen Schriftniveaus nicht möglich.

38) MCKITTERICK, Herstellung (wie Anm. 8) S. 14.

39) GANZ, Theological Texts (wie Anm. 36) S. 152.

40) Die Forschungen zum Skriptorium von Tours beruhen auf RAND, Survey (wie Anm. 37) und Wilhelm KÖHLER, Die karolingischen Miniaturen 1: Die Schule von Tours 1-3 (1930-1933). Ferner HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11).

41) HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11) S. 32 Anm. 93.

Betrachten wir nun den Reginensis 846. Ein Bezug zur Pariser Handschrift ist auf jeden Fall dadurch gegeben, dass derselbe anonyme theologische Traktat in Frage-und-Antwort-Schema in beiden Handschriften auftaucht, das eine Mal in tironischen Noten, das andere Mal in karolingischer Minuskel⁴². Überdies enthalten beide Handschriften Texte, in denen tironische Noten mit Minuskel gemischt werden. Doch gerade diese gemischten Texte bieten in der Minuskel keine bemerkbaren Ähnlichkeiten. Die Pariser Hand verwendet z.B. das unziale N, das kursive a und eine andere ra-Ligatur. Die Reginensis Hand verwendet dagegen kursives und unziales a, das halibunziale n und andere Ligaturen. Was die Haupthand des Reginensis angeht, klebt an ihr die Bemerkung von Bischoff, sie sei in „Tours-ähnlichem Stil“⁴³ geschrieben, weshalb man sie dem Leges-Skriptorium zuordnet. Mit der Bezeichnung „Tours-ähnlich“ wollte Bischoff den Codex allerdings nicht Tours selbst zuordnen⁴⁴. Dies ergibt sich meines Erachtens allein daraus, dass die Schrifthierarchie nicht im entferntesten an die Praxis in Tours erinnert. Die Capitalis taucht nur in der Quadrata-Form auf und hat wie die Unziale eine ungepflegte und gemischte Form. Die für Tours charakteristische Halibunziale fehlt völlig. Daneben finden sich viele Ligaturen und Doppelformen. Es lässt sich daher mit einiger Gewissheit ausschließen, dass der Reginensis in dem vollendeten Stil der Fridugis-Zeit geschrieben ist.

Ein zweiter Kandidat für eine Brücke zwischen dem Hof Ludwigs des Frommen und der Leges-Gruppe ist der Pariser Codex 4418. Er enthält die Epitome Aegidii des Breviars, die Epitome Juliani (einen Auszug aus den Novellen Justinians), die Lex Ribuarua, die Lex Salica, die Lex Burgundionum und den westgotischen Liber iudiciorum. Bischoff hat diese Handschrift aufgrund paläographischer Kriterien der Hofbibliothek Ludwigs des Frommen zugeordnet⁴⁵. Grundlage dafür

42) Vgl. GANZ, *Theological Texts* (wie Anm. 36) S. 152 sowie die Edition von Wilhelm SCHMITZ, *Miscellanea Tironiana* (1896) und die ergänzende Bibliographie von HELLMANN, *Tironische Noten* (wie Anm. 11) S. 255 f.

43) Als Zitat bei MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 830. André WILMART, *Les mss de la collection de Saint-Amand*, *Jb. für Liturgiewissenschaft* 3 (1923) S. 67-77, hier S. 69 Anm. 15 vermutet eine Herkunft aus Micy bei Orléans, jedoch ohne Belege. Siehe KEEFE, *Catalogue* (wie Anm. 36) S. 369.

44) Zur präzisen Begrifflichkeit Bischoffs vgl. David GANZ, *The Study of Caroline Minuscule, 1953-2004*, *AfD* 50 (2004) S. 387-398.

45) Siehe oben Anm. 17. Zu dieser Handschrift vgl. zuletzt Wolfgang KAISER, *Die Epitome Juliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht* (*Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 175,

war ein Vergleich mit dem Brüsseler Evangeliar und einer Bamberger Seneca-Handschrift. Eine Ähnlichkeit zu den Leges-Handschriften hat Bischoff ausdrücklich nicht hergestellt. Erst bei McKitterick wird diese Handschrift unter der falschen Signatur 4416 zum Teil des Leges-Skriptoriums⁴⁶. Mordek führt diese Handschrift auf S. 423 seiner Bibliotheca nicht unter den Handschriften des Leges-Skriptoriums auf, behauptet jedoch auf S. 1031: „Zum Leges-Skriptorium unter Ludwig dem Frommen rechnet B. Bischoff auch den mächtigen Cod. Paris. Lat. 4418“⁴⁷. Aus der Sicht der Paläographie erscheint mir das Urteil von Bischoff jedoch zutreffend, der keine Beziehung zu den Leges-Handschriften herstellt. Die Minuskel weist offensichtlich keinen Bezug zu Tours auf. Auch aus kodikologischer Sicht kann die Handschrift nicht als Vorbild für das Leges-Skriptorium gedient haben. Allein das Format dieses laut Mordek „gigantischen Codex“ mit 420x300 mm übertrifft um mehr als 50% das übliche Format der Leges-Handschriften. Es herrscht kein Zweifel darüber, dass dieses „repräsentative Gesetzbuch“, welches Wormald mit Benedikt von Aniane in Zusammenhang bringt⁴⁸, nicht für den „gewöhnlichen Richter“ hergestellt wurde, der als Empfänger der Leges-Handschriften vermutet wird. Die einzigartige Verbindung der Rechtsbücher des Frankenreichs mit Novellen Justinians (Epitome Juliani) und dem westgotischen Recht diente nicht als Vorbild für andere Leges-Handschriften.

Es bleibt also die Erkenntnis, dass es keinen archimedischen Punkt gibt, durch den ein Zusammenhang zwischen dem Hof Ludwigs und den Leges-Handschriften seiner Zeit bewiesen werden kann.

✱

3. Im dritten Teil möchte ich auf die vielen Lex Salica-Handschriften innerhalb der Gruppe eingehen. Wormald stellte wie erwähnt die wichtige Frage, warum aus einem am Hof angesiedelten Skriptorium so viele Kopien von alten Versionen des fränkischen Rechtsbuchs hervorgehen

2004) S. 30-33; DERS., Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den *Sacra privilegia concilii Vizaceni* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 96, 2007) S. 435-438.

46) MCKITTERICK, *Written Word* (wie Anm. 5) S. 58.

47) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 1031.

48) WORMALD, *Making* (wie Anm. 7) S. 62; vgl. auch Jörg BUSCH, Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur 'Staatsprache' des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes *administratio* (MGH Studien und Texte 42, 2007) S. 39 f.

konnten. Die Frage ist keinesfalls anachronistisch, wie man unter der Prämisse der mangelnden Effektivität von Gesetzgebung im frühen Mittelalter vermuten könnte. Denn die karolingischen Fassungen der Lex Salica sind dadurch zu erklären, dass Karl der Große um einen authentischen und verständlichen Text der Lex Salica besorgt war. Die Fassung aus der Zeit Pippins, die sogenannte D-Fassung, war nämlich weitgehend unbrauchbar⁴⁹. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Karl der Große eine Revision des Gesetzbuches veranlasste, die sogenannte E-Fassung. Um das Jahr 789 entstanden, ist es das Ziel dieser Fassung, den D-Text verständlich zu machen⁵⁰. Da der Redaktor jedoch nicht auf andere Versionen zurückgriff, ist diese Fassung nur ein halber Erfolg. Die Titel sind zwar verständlich geworden, aber aufgrund der schlechten Qualität des Grundtextes konnte der Redaktor den ursprünglichen Sinn oft nicht wiederherstellen. Nach der Kaiserkrönung nahm daher Karl der Große erneut eine Revision der Lex Salica vor, aus der die am weitesten verbreitete Fassung, die Lex Salica Karolina (K-Fassung) entstand. Dafür wurde als Textgrundlage die merowingische C-Fassung herangezogen, aber auch auf die E-Fassung sowie auf die älteste A-Fassung zurückgegriffen. Die Karolina hat daher die Unzulänglichkeiten der früheren Versionen weitgehend ausgeräumt.

Vor diesem Hintergrund müsste man annehmen, die Gründe für die Überarbeitungen seien am Hof vergessen worden, als die D-Version in den Handschriften des Leges-Skriptoriums aufgenommen wurde. Der karolingischen Rechtsreform müsste man folglich ein denkbar schlechtes Zeugnis ausstellen. Werfen wir daher einen erneuten Blick auf die insgesamt drei Handschriften der D-Fassung. Die älteste ist die berühmte Wandalgarius-Handschrift aus dem Jahr 793, deren Entstehung in Burgund bzw. in Lyon unbestritten ist. Ihre Entstehung fern vom Hof des Königs und wenige Jahre nach der Herstellung der E-Fassung wirft keine Fragen auf, bedenkt man zudem, dass darin auch eine alte, sonst kaum überlieferte Version der Lex Alamannorum

49) Vgl. hierzu die Bemerkungen von Bruno KRUSCH, Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica. Eine textkritische Studie aus der alten Schule, NA 40 (1916) S. 497-579, hier S. 560 und Hermann NEHlsen, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, 1972) S. 293-295.

50) Hierzu zukünftig Karl UBL, Die erste Leges-Reform Karls des Großen, in: Das Gesetz – the Law – la loi, hg. von Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia, im Druck).

enthalten ist⁵¹. Die anderen beiden Handschriften wurden von Mordek dem Leges-Skriptorium zugeordnet. Ein Argument blieb er schuldig. Die eine Handschrift ist Montpellier H 136, welche nach Bischoffs Katalog der festländischen Handschriften nicht im Leges-Skriptorium, sondern „mehr südlich“⁵² im Westen des Frankenreichs vermutlich noch zu Lebzeiten Karls des Großen entstanden ist. Bischoff notierte die Doppelformen bei a, d und n, die „gemischte runde Unziale“ sowie eine breite Palette von Ligaturen (aet, nt, ra, ro, re, ut). Doch nicht nur die Schrift zeigt sich in einer Mischform zwischen der merowingischen Buchschrift und der karolingischen Minuskel, auch die Orthographie und die Worttrennung des Schreibers sind von der Bildungsreform Karls des Großen nicht erfasst worden⁵³. Die Handschrift zeigt somit eine erstaunliche Mischung: einerseits eine Sammlung mit Kapitularien, die auf gute Kontakte zum Hof schließen lässt⁵⁴ – andererseits eine veraltete Fassung der Lex Salica sowie eine spätmerowingische Orthographie. Mit dem Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen kann sie aber alleine schon deshalb nichts zu tun haben, weil der Kern der Handschrift bereits zu Lebzeiten Karls des Großen zusammengestellt wurde. Erst nachträglich wurden Erlasse Ludwigs des Frommen auf den verbliebenen Blättern und auf einer neuen Lage nachgetragen⁵⁵.

51) Sankt Gallen, Stiftsbibliothek 731. Vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 6) S. 670-676 sowie das Faksimile von Clausdieter SCHOTT, Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen 1-2 (1993).

52) Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen), 2: Laon – Paderborn. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Birgit EBERSPERGER (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2004) S. 201. Nicht Bischoff, sondern die Herausgeberin hat in eckigen Klammern einen Hinweis auf das Leges-Skriptorium eingefügt. Kritik daran bei Hartmut HOFFMANN, Zum 2. Band von Bernhard Bischoffs „Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts“, DA 61 (2005) S. 53-72, hier S. 60.

53) Z.B. bei fol. 13v: *popillis* statt *pupillis*; fol. 17r: *console* statt *consule*. Die gleiche Beobachtung von Karl August ECKHARDT, Lex Salica. 100 Titel-Text (Germanenrechte N.F. 3, 1953) S. 26.

54) Die Anordnung der Kapitularien folgt zum Teil der Sammlung in den Handschriften London, British Library, Egerton 2832 und 269, die unlängst mit Adalhard von Corbie in Verbindung gebracht wurde. Vgl. Matthias M. TISCHLER, Die 'Divisio regnorum' von 806 zwischen handschriftlicher Überlieferung und historiographischer Rezeption, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 29, 2008) S. 193-258, hier S. 232 f.

55) So BISCHOFF, Katalog 2 (wie Anm. 52) S. 201.

Die anschließende Beichte eines Mönchs weist zudem nicht auf ein höfisches, sondern auf ein monastisches Umfeld⁵⁶.

Die zweite Handschrift der D-Fassung, welche nach Mordek dem Leges-Skriptorium entstammt, hat die Signatur Paris lat. 4627. Mordek beruft sich bei seiner Lokalisierung „wohl im Umkreis des Hofes“⁵⁷ auf Bischoff, ohne dass jedoch eine schriftliche Äußerung des Paläographieexperten erhalten wäre. Auf die Eigenart der Schrift kann sich diese Einschätzung meines Erachtens nicht beziehen. Die runde und zierliche Minuskel hat zwar nur beim Buchstaben a drei Varianten bewahrt und zeigt auch keinen Hang zur Ligaturen, dennoch scheint im Duktus der Schrift noch die merowingische Halbkursive durch, in die sich die Haupthand mühelos auf fol. 134r-135v verwandeln kann. Der Inhalt legt ebenfalls eine andere Entstehung nahe. Aufgrund der Überlieferung der *Cartae Senonicae* und der *Formulae Senenonsis recentiores* schloss Alice Rio in ihrer Untersuchung auf eine Herkunft aus Sens⁵⁸. Besonders aussagekräftig sind ihrer Meinung nach zwei Nachträge in Tironischen Noten, welche auf den Erzbischof von Sens hinweisen. Die Entstehung der Handschrift lässt sich auf die 20er Jahre des 9. Jahrhunderts eingrenzen, zeigt aber weder eine Affinität zur Schrift von Tours noch zur der des Hofes.

Dieser Befund lässt den Schluss zu, dass die D-Version noch vereinzelt kopiert wurde, aber nicht am Hof Karls oder Ludwigs. Bei beiden Handschriften ist bemerkenswert, dass die *Lex Salica* nicht mit anderen Volksrechten zusammen kopiert wurde und sie daher noch nicht von der Initiative des Jahres 802 erfasst worden sind. Die Handschrift aus Montpellier verknüpft die D-Version wie die Wandalgar-Handschrift mit dem römischen Recht und gibt daher den Stand der Gesetzgebung Pippins wieder, der in seinem Kapitular für Aquitanien zwei Rechtstraditionen heraushob: die *Lex Salica* und das römische Recht⁵⁹. Die dritte Handschrift aus Sens stammt vermutlich von einer älteren Vorlage, in der die *Lex Salica* mit den *Cartae Senonicae* kombiniert ist, einer Formelsammlung, die Zeumer und Rio in die Frühzeit Karls des Großen datieren⁶⁰. Auch wenn daher diese zwei Handschriften deutlich nach

56) Der Autor beichtet *de opus* [!] *dei quod negligenter feci* (fol. 189v).

57) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 482.

58) RIO, *Legal Practice* (wie Anm. 7) S. 125 und S. 256 f.

59) Pippini capitulare Aquitanicum c. 10, in: *Capitularia regum Francorum* 1, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 43.

60) Karl ZEUMER, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, NA 6 (1881) S. 9-115, hier S. 69-79; RIO, *Legal Practice* (wie Anm. 7) S. 121-126.

der Abfassung der E- und K-Fassung entstanden sind, spiegeln sie noch Orientierungen aus der Zeit wider, in der die D-Fassung aktuell war.

Von der E-Fassung sind sechs Handschriften überliefert, von denen drei von McKitterick und Mordek dem Leges-Skriptorium zugeordnet werden. Es handelt sich erstens um den Reginensis 846, auf den ich bereits eingegangen bin. Er kombiniert römisches Recht, den Isidor-Auszug *De legibus* mit der E-Fassung und dem Kapitular von Herstal aus dem Jahr 779. Der in der Forschung postulierte Zusammenhang mit Tours und dem Hof beruht aber auf dem Inhalt des letzten, auf einer neuen Lage beginnenden Teils. Darin sind verschiedene, zumeist theologische und am Schluss auch medizinische Texte in Tironischen Noten zusammengestellt, von denen sich die *Sententiae deflorate de diversis causis* teilweise auch in Paris lat. 2718 wiederfinden. David Ganz schloss daraus, es handle sich um „two copies of the same dialogue made in the same scriptorium“⁶¹ – ohne seinerseits dafür Argumente zu nennen. Zur Schrift des Hauptteils lässt sich zumindest so viel feststellen: Gegenüber den Handschriften aus Tours der Fridugis-Zeit sind deutliche Unterschiede festzustellen. Dazu zählen die häufigen Ligaturen (ra, rt, ct, st, nt, em, er, ei) und die wenig ausgeprägte Schrift-hierarchie (nur Capitalis Quadrata und zumeist Unziale). Die in Paris 2718 dominierende Capitalis rustica fehlt in Reg. 846 vollständig. Die von Bischoff postulierte „Ähnlichkeit“ zum Stil von Tours mag durchaus seine Berechtigung haben.

Zweitens fällt die schon angeführte Warschauer Handschrift darunter, die ebenfalls römisches Recht, Isidors *De legibus* und die *Lex Salica* vereint. Auf diese Kombination folgt eine Abschrift der Formeln aus Tours, welche von Karl Zeumer als „eine ziemlich direkte Copie des Urcodex“⁶² beurteilt wurde. Die Herkunft aus Tours wird aber nicht nur durch diesen Text belegt, sondern auch durch die Schrift, welche dem Ideal der Fridugis-Zeit in jeder Hinsicht entspricht. Doppelformen und Ligaturen sind vollständig ausgemerzt, und die Schrifthierarchie umfasst neben der Capitalis quadrata, der Capitalis rustica (in den Explicit-Vermerken) auch die seltene Halbunziale. Die Handschrift hat im Gegensatz zu den anderen Kandidaten für das Leges-Skriptorium einen ganz eindeutig kirchlichen Hintergrund: Am Ende folgen Exzerpte aus dem Kirchenrecht und eine *Epistola formata* des Erzbischofs Landramnus von Tours (815-836). Kein normativer Text datiert

61) GANZ, *Theological Tracts* (wie Anm. 36) S. 152.

62) ZEUMER, *Formelsammlungen* (wie Anm. 60) S. 59.

jedoch aus der Zeit nach der Kaiserkrönung Karls des Großen. Auch das Kirchenrecht stammt nicht aus der Dionysio-Hadriana von 774, sondern aus der alten Dionysiana. Während also der Bezug zu Tours unzweifelhaft fest steht, sehe ich keinen Anhaltspunkt, diese Handschrift mit dem Hof Ludwigs des Frommen in Beziehung zu setzen.

Die dritte Handschrift, Sankt Gallen 729, umfasst gleichfalls römisches und salisches Recht sowie in einem gesonderten zweiten Teil die Lex Alamannorum. Während Bischoff die Schrift als „französisch“ und als „der frühen Tourser Schrift etwas ähnlich“ qualifizierte⁶³, konstatierte Mordek eine „Nähe des Hofes“⁶⁴. Wie bei den anderen Zuschreibungen von Bischoff ist auch in diesem Fall festzuhalten, dass er mit einer „Ähnlichkeit“ zur Schrift von Tours gerade nicht eine Identität behaupten wollte. Die Schrift steht meines Erachtens zu keiner der von Rand und Köhler identifizierten Stile von Tours in Beziehung⁶⁵. Am allerwenigsten kann eine Nähe zur Schrift der Fridugis-Zeit festgestellt werden. Die runde Schrift mit langen verdickten Oberlängen hat zwar keine Doppelformen, dafür aber häufige Ligaturen, die sich mitunter über drei Buchstaben erstrecken (ret, get, gra, re, rt, ct, en, eo, em). Die Capitalis Quadrata mit gespaltenen Schäften hat nicht die reine Form, wie sie bereits aus der Zeit vor Fridugis in Tours üblich war. Es ist daher ein schweres Missverständnis, wenn Detlef Liebs die Handschrift mit „Tours 820/830“⁶⁶ einordnet. Das Skriptorium muss vielmehr zum jetzigen Zeitpunkt als unbekannt gelten. Wenn es im französischen Raum zu verorten ist, dann handelt es sich bei der Handschrift vermutlich um eine Auftragsarbeit: Denn der letzte Teil mit der Lex Alemannorum ist zwar von einer anderen Hand, aber im selben Skriptorium entstanden.

63) Arno MENTZEL-REUTERS (Hrsg.), Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff (Bibliothek der Monumenta Germaniae Historica, Hs. C 1, C 2). Microfiche-Edition (MGH Hilfsmittel 16, 1997) Fiche 67 (5.10). „Die Titelseite zum Corpus Theodosianum entspricht der Leistung eines regulierten Skriptoriums aus dem 1. Viertel des 9. Jahrhunderts“. Anton VON EUW, Zur künstlerischen Ausstattung früher Leges-Handschriften. Cod. 729, 730 und 731 der Stiftsbibliothek St. Gallen, in: AusBILDung des Rechts. Systematisierung und Vermittlung von Wissen in mittelalterlichen Rechtshandschriften, hg. von Kristin BÖSE / Susanne WITTEKIND (2009) S. 63-81, hier S. 69.

64) MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 6) S. 668.

65) Das Titelverzeichnis gleicht in der Gestaltung allerdings der aus Tours stammenden Handschrift Vatikan, Reg. lat. 852, fol. 7r-17v, obwohl die Textgrundlage eine andere ist.

66) LIEBS, Jurisprudenz (wie Anm. 7) S. 111.

Die Handschrift ist seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in St. Gallen nachweisbar⁶⁷.

Für die drei E-Handschriften der Lex Salica, die dem Leges-Skriptorium zugeordnet werden, ist der Befund ähnlich wie bei der D-Fassung: Auch in diesem Fall lässt sich beobachten, dass die überlieferten Handschriften auf Textzusammenstellungen beruhen, die vor der Rechtsreform des Jahres 802 stattgefunden haben. Das Capitulare legibus additum von 803, fast ständiger Begleiter der K-Fassung, sucht man hier vergeblich. Während bei den D-Handschriften weder ein Bezug zum Hof noch zu Tours festzustellen ist, wurde von den E-Handschriften zumindest die Warschauer eindeutig in Tours kopiert. Der Reginensis 846 weist inhaltliche Beziehungen zur Touroner Handschrift Paris 2718 auf. Ein Bezug zum Hof Ludwigs des Frommen ist aber für beide weder inhaltlich noch paläographisch festzustellen. Der Warschauer Codex ist ein Zeugnis dafür, dass man sich selbst in Tours unter Abt Fridugis nicht darum bemühte, den besten Text der Lex Salica für die Herstellung einer Rechtshandschrift zu beschaffen. Es handelt sich jedoch insgesamt betrachtet um Ausnahmefälle, die nur die Regel bestätigen, dass es den karolingischen Herrschern in Anbetracht der dezentralen Handschriftenproduktion effektiv gelungen ist, die alten Versionen der Lex Salica zu verdrängen. Die K-Fassung Karls des Großen hatte mit über 60 Handschriften einen überragenden Erfolg.

✱

4. McKitterick stellte die These zur Diskussion, am Hof Ludwigs des Frommen seien Schreiber unterschiedlicher Herkunft unter dem Kanzler Fridugis tätig gewesen, die in serieller Produktion das Frankenreich mit Handschriften von Leges, Formulae und Kapitularien versorgt hätten. In dieser Form ist die These vertretbar, aber allein deshalb, weil sie nicht falsifizierbar ist und das schwierige Konzept des Skriptoriums⁶⁸ über Gebühr ausdehnt. Wenn das Leges-Skriptorium Schreiber aus verschiedenen Schreibschulen des Frankenreichs unter der Leitung des

67) Vgl. die Nachweise bei MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 669.

68) Zur Debatte um die Identifizierung von Skriptorien vgl. Rosamond MCKITTERICK, *Carolingian book production. Some problems*, in: DIES., *Books, scribes and learning in the Frankish kingdoms, 6th – 9th centuries* (1994) (erstmalig 1990); David GANZ, *Latin Paleography since Bischoff*, in: *Omnia disce. Medieval Studies in Memory of Leonard Boyle*, O.P., hg. von Anne DUGGAN u.a. (2004) S. 91–107, hier S. 104.

Kanzlers beschäftigt hätte, wäre eine gleichartige Produktion nicht zu erwarten und deshalb auch nicht die Zusammengehörigkeit der Gruppe nachweisbar. Im ersten Teil habe ich zu zeigen versucht, dass die These des Leges-Skriptoriums sich nur in Ansätzen auf die Autorität von Bernhard Bischoff berufen kann und dass Hubert Mordek die Behauptung McKittericks aufgreift, aber auch abwandelt und erweitert. Der zweite Teil sollte demonstrieren, dass es keinen archimedischen Punkt gibt, der einen Bezug der Handschriftengruppe zum Hof Ludwigs des Frommen unter Beweis stellt. Wenn man daher weiterhin daran festhält, die Handschriften als Gruppe anzusprechen, sollte die Zuschreibung an Ludwig den Frommen wegfallen. Ob die Codices jedoch den Status als Gruppe beibehalten sollten, bedarf noch weiterer Forschung. Die Überlegungen zu den Lex Salica-Handschriften haben gezeigt, dass sich manche Zuschreibungen von McKitterick und Mordek nicht auf die Autorität von Bischoff stützen können und beim gegenwärtigen Stand der Paläographie nicht als erwiesen gelten dürfen.

Dieser paläographische Befund deckt sich mit dem kodikologischen: Nichts rechtfertigt die Behauptung Wormalds, man müsse sich nur kurze Zeit mit diesen Handschriften befassen, um die Gleichheit in der Präsentation von Abschnitten, Titeln und Titelverzeichnissen zu erkennen. Von den 17 Handschriften bedienen sich zum Beispiel nur vier der kleinen Minuskel, die von Edward K. Rand als „capitulary script“⁶⁹ bezeichnet wurde, weil sie in Tours für Titelverzeichnisse gebräuchlich war. Die für Tours typische Halbunziale findet in vier Handschriften Verwendung, die Capitalis rustica ebenso in vier Codices. Seitentitel begegnen fast durchgehend nur für Handschriften des römischen Rechts, wobei sich vier der Unziale, drei der Capitalis rustica und eine der Capitalis quadrata bedienen. In der Linierung haben zehn Handschriften eine eigene Spalte für Versalien bzw. für die Titelzählung⁷⁰. Eine verhältnismäßig große Anzahl (9) gebrauchen Tironische Noten, wobei sich der Gebrauch manchmal nur auf wenige Seiten oder Glossen beschränkt. Diejenigen Schreiber, die Minuskel in Tironische Noten einstreuen, verwenden allerdings eine „typische Gelehrtenschrift“⁷¹ und können gerade nicht an einem Skriptorium beteiligt gewesen sein, das nach McKitterick und Mordek die Versor-

69) RAND, Survey (wie Anm. 37) S. 53 f.

70) Vgl. HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11) S. 43; DERS., Martinellus (wie Anm. 11) S. 249.

71) HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11) S. 43. Es handelt sich um Paris, Bibl. Nationale, lat. 2718 und Vatikan, Bibl. Vaticana, lat. 852.

gung der Richter und die praktische Anwendung des Rechts vor Augen gehabt hätte. Angesichts der weiten Verbreitung der Kurzschrift gerade in neustrisch-westfränkischen Skriptorien lässt sich daraus kein Hinweis auf Nähe zum Hof oder zur Abtei von Tours erschließen⁷². Das Format der Handschriften ist ebenso ungleich. Die von McKitterick genannten Zahlen treffen für 4 bzw. 7 von 13 Handschriften zu⁷³. Auch wenn man die beiden „Ausreißer“ (den gigantischen Paris lat. 4418 und das wilde Querformat in Paris lat. 2718) außer Acht lässt, gibt es eine große Spannbreite. Kleine schmucklose Gebrauchshandschriften im Format von ca. 200x140⁷⁴ sind ebenso anzutreffen wie repräsentative Handschriften von ca. 250x200⁷⁵. Die Anzahl der Zeilen schwankt zwischen 19⁷⁶ und 31⁷⁷. Die Details ließen sich fast beliebig vermehren: Weder McKittericks 13 noch Mordeks 17 Handschriften bilden paläographisch oder kodikologisch eine Gruppe. Wenn man den Inhalt in Betracht zieht, sieht es nicht besser aus: Die Lex Salica begegnet in der D-Fassung (2), der E-Fassung (3) und der K-Fassung (6). Das Breviar Alarichs II. ist entweder in unterschiedlich ausführlichen Fassungen des Originals (9) oder in der Form der Epitome Aegidii (6) enthalten⁷⁸.

Wie sieht dagegen der Befund für die fünf Handschriften aus, die nach Bernhard Bischoff aus einer „serienmäßigen Produktion“ hervor-

72) Vgl. die Grafik bei HELLMANN, Tironische Noten (wie Anm. 11) S. 21.

73) MCKITTERICK, Herstellung (wie Anm. 8) S. 14 nennt das Format 200x140 oder kleiner mit 21-24 Linien. Beides trifft nur für Paris, Bibl. Nationale, lat. 10756, Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 852 und Reg. lat. 857 zu. Die Pariser Handschrift lat. 10756 ist ein besonders schlechtes Beispiel, weil sie weder Leges noch Kapitularien enthält und daher nicht als Produkt eines Leges-Skriptoriums betrachtet werden kann. Ausführlich zu dieser Formel-Handschrift siehe RIO, Legal Practice (wie Anm. 7) S. 259 f.

74) Paris, Bibl. Nationale, lat. 4627 und lat. 10756; Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 852, Reg. lat. 857 und Reg. lat. 1431.

75) Berlin, Staatsbibliothek, lat. qu. 150; Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire, H 136; Paris, Bibl. Nationale, lat. 4408 und nouv. acq. lat. 204; Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 846 und Reg. lat. 991.

76) Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 852 und Reg. lat. 1431.

77) Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire, H 136.

78) Zu den unterschiedlichen Fassungen vgl. Lex Romana Visigothorum, ed. Gustav HAENEL (1849); Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes. Voluminis I pars prior: Prolegomena, ed. Theodor MOMMSEN / Paul Martin MEYER (1905) S. XXXII; Leges novellae ad Theodosianum pertinentes, ed. Paul Martin MEYER (Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes 2, 1905).

gegangen sind? Obwohl bei zumindest vier entweder paläographisch oder inhaltlich ein Bezug zu Tours vorhanden ist⁷⁹, kann ein durchgehendes Muster nicht erkannt werden. Format, verwendete Schriften, Schrifthierarchie, Form der Minuskel sind nicht gleichartig. Was von der These des Leges-Skriptorium übrig bleibt, ist die bedeutende Rolle von Tours bei der Produktion von Leges-Handschriften. Eine Reihe von Handschriften ist mit einiger Wahrscheinlichkeit im dortigen Skriptorium entstanden⁸⁰, andere Codices weisen inhaltliche Bezüge zu diesen Exemplaren aus Tours auf. Diese Handschriften haben zwar nicht dieselbe Einheitlichkeit wie die Bibeln und die Martinelli⁸¹, sie wurden aber mitunter ebenso für den auswärtigen Bedarf produziert. Die Berliner Handschrift kam noch in der Karolingerzeit über Umwegen in das St. Lubentius-Stift von Dietkirchen⁸²; die Leges-Handschrift Reg. lat. 1128 wurde nach der Praxis von Tours mit der Halbunziale ausgestattet, erfuhr jedoch die Ausschmückung mit Initialen in

79) Schriftheimat Tours: Warschau, Universitätsbibl. 1 (siehe oben S. 52) und Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 852 mit Halbunziale (fol. 18r und 71v) und Wechsel von Tironischen Noten und Minuskel (mit Doppelformen ähnlich zu Paris, Bibl. Nationale, lat. 2718). Inhaltliche Nähe bei Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 846 (siehe oben) und bei Berlin, Staatsbibliothek, Lat. qu. 150, deren Inhalt eng verwandt ist mit der Warschauer Handschrift: HAENEL (ed.), *Lex* (wie Anm. 78) S. LXX-LXXI und Theodosiani libri (wie Anm. 78) S. XCIX. Die Schrift ist nur „unter turonischem Einfluss“ nach Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts* (mit Ausnahme der wisigotischen), 1: Aachen-Lambach (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 1988) S. 80. Bei Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 857 sehe ich dagegen keine Bezüge nach Tours: Doppelformen bei a, d, n sowie häufige Ligaturen (bei rt, or, re, ct, st, nt, eret, sp, ra) und eine schwach ausgeprägte Schrifthierarchie (Capitalis quadrata und meist Unziale) sprechen ebenso dagegen wie die schlechte Orthographie (*aefregerit*, *quadrubio*, *graphyo*, *cytra*, *lydus*, *butilitatem*, *aegerent* ...). Die nachkarolingische Provenienz ist Limoges (fol. 1r: *Hic est liber sancti Marcialis*).

80) Aus Tours sind (neben Paris, Bibl. Nationale, lat. 2178, in der aber keine Leges enthalten sind): Paris, Bibl. Nationale, nouv. acq. lat. 204; Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 852; Warschau, Universitätsbibl. 1. Weitere Leges-Handschriften aus Tours, die nicht dem Leges-Skriptorium zugerechnet wurden, sind: Paris, Bibl. Nationale, lat. 9652 (eine Lage in Paris, Bibl. Nationale, lat. 4406 eingebunden), nach RAND, *Survey* (wie Anm. 37) S. 121 f. und BISCHOFF, *Katalog* 3 (wie Anm. 17) S. 158 („Tours, aber nicht Saint-Martin“); Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 1128 (siehe unten Anm. 83).

81) Hierzu HELLMANN, *Tironische Noten* (wie Anm. 11) S. 38 f.

82) Renate SCHIPKE, *Die lateinischen Handschriften in Quarto. Teil 1: Ms. lat. quart. 146-406* (Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz. Kataloge der Handschriftenabteilung. Reihe 1: Handschriften 6/1, 2007) S. 128 f.

St. Gallen oder auf der Reichenau⁸³; St. Gallen 729 stammte aus einem französischen Skriptorium „unter turonischem Einfluss“ und wurde für alemannische Interessen hergestellt.

Die Verbreitung von Leges-Handschriften erhielt folglich Impulse durch das Skriptorium von Tours, wurde aber nicht zentral gesteuert. Dass sich Ludwig der Fromme um die Verbreitung von Normtexten gekümmert hat, ist nur für die Kapitularien⁸⁴, nicht aber für die Leges belegt. Viel wahrscheinlicher ist daher die Annahme, die Leges-Handschriften entstammen unterschiedlichen regionalen Zentren der Handschriftenproduktion, wie es auch für die Kapitularien belegt ist. Im Vergleich mit der hohen Zahl von über 150 Leges-Handschriften⁸⁵ allein aus dem 9. Jahrhundert fallen die 13 bis 17 Handschriften, die dem Leges-Skriptorium zugeordnet wurden, ohnehin nicht ins Gewicht. Es wäre aber falsch, allein deshalb auf eine mangelnde Effektivität der Gesetzgebung karolingischer Herrscher zu schließen. Denn träfe die These McKittericks zu und der Hof hätte das Frankenreich flächendeckend mit Handschriften der Rechtsbücher versorgt, würde der Verdacht aufkommen, es habe sich um eine einseitige königliche Initiative gehandelt, die in den Regionen auf Gleichgültigkeit gestoßen wäre. Die Folgerung würde naheliegen, Gesetzgebung sei allein ein Anliegen des Hofes gewesen, während die Regionen in der Praxis des mündlichen Gewohnheitsrechtes verharret wären. Die hier vertretene Ansicht, die Leges seien ebenso wie die *formulae* und die Kapitularien aufgrund von lokaler Initiative abgeschrieben worden, weil die Könige die Konsultation des Schriftrechts forderten, weil in ihren Kapitularien häufig auf die *leges* als normative Grundordnung Bezug genommen wurde und weil die Gesetzesherrschaft der Karolinger die Existenz der Rechtsbücher voraussetzte – diese Ansicht unterstreicht die Bedeutung

83) Martin AVENARIUS, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift. Analyse, Neuedition und deutsche Übersetzung (Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte 12, 2005) S. 25 f.; DERS., Inhalt, Entstehungszusammenhang und Gestalt der Breviarhandschrift Cod. Vat. Reg. Lat. 1128, in: AusBILDung des Rechts (wie Anm. 63) S. 39-62; Anton VON EUW, Die St. Galler Buchkunst vom 8. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Monasterium Sancti Galli 3, 2008) 1, S. 335; DERS., Ausstattung (wie Anm. 63) S. 63. Vgl. die Besprechung von Wolfgang KAISER, ZRG Rom. 127 (2010) S. 560-607 und BISCHOFF, Katalog 3 (wie Anm. 17) S. 438.

84) Admonitio ad omnes regni ordines c. 26, in: Capitularia regum Francorum 1, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 307.

85) Vgl. die Zusammenstellung in www.leges.uni-koeln.de.

des geschriebenen Wortes für das politische System des karolingischen Frankenreiches. Vor diesem Hintergrund notierte ein Leser des Codex Theodosianus in der eingangs zitierten Glosse: „Bemerke, dass königlichen Befehlen nur in Schriftform Glauben geschenkt wird“.